

Gleisbauer/-in **Abschlussprüfung** nach der Verordnung vom 2. Juni 1999

Stand: September 2012 / August 2020

Inhalt:

1	Allgemeines	1
2	Abschlussprüfung	1
2.1	Praktischer Teil	1
2.2	Schriftlicher Teil	2

1. Allgemeines

Zum 1. August 1999 trat die überarbeitete Verordnung des 3-jährigen Ausbildungsberufs Gleisbauer/-in in Kraft.

Die Stufenausbildung in der Bauwirtschaft dauert insgesamt 36 Monate.

Die Ausbildung in der ersten Stufe zum/zur Tiefbaufacharbeiter/-in Gleisbauarbeiten dauert 24 Monate.

Die Ausbildung der darauf aufbauenden zweiten Stufe zum/zur Gleisbauer/-in dauert weitere 12 Monate.

2. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- im praktischen Teil und
- im schriftlichen Teil der Prüfung sowie
- innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen

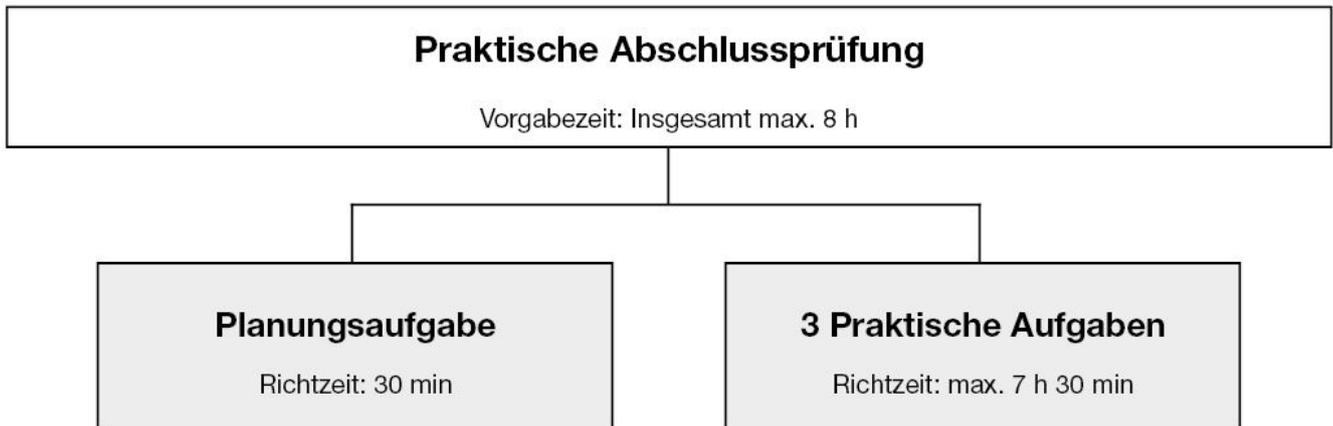
jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

2.1 Praktischer Teil (höchstens 8 Stunden)

Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden drei praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte selbstständig festlegen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

- Durchführen von gleistechnischen Vermessungen,
- Herstellen eines Schienenstoßes,
- Montieren einer Weiche oder
- Herstellen eines Gleisbogens mit Rampe



Hinweise für die Kammern und Prüfungsbetriebe:

- Die örtlichen Gegebenheiten müssen einen optimalen Prüfungsverlauf gewährleisten
- Es sollen 2 – 3 Helfer pro Prüfung am Prüfungsort zur Verfügung stehen (z. B. zum Tragen von schweren Materialien oder bei Vermessungsarbeiten)

2.2 Schriftlicher Teil (höchstens 4 Stunden)

Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die Prüfungsbereiche:

- Bau und Instandhaltung von Gleisen
- Bau und Instandhaltung von Weichen
- Wirtschafts- und Sozialkunde

In den Prüfungsbereichen Bau und Instandhaltung von Gleisen und Bau und Instandhaltung von Weichen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden.

Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

Prüfungsbereich Bau und Instandhaltung von Gleisen:

- Bau- und Betriebsvorschriften
- Oberbau
- Feste Fahrbahn
- Bahnübergänge
- Kräfte im Gleis
- Schweißverfahren
- Gleisabschlüsse
- Gleisvermarkung

Prüfungsbereich Bau und Instandhaltung von Weichen:

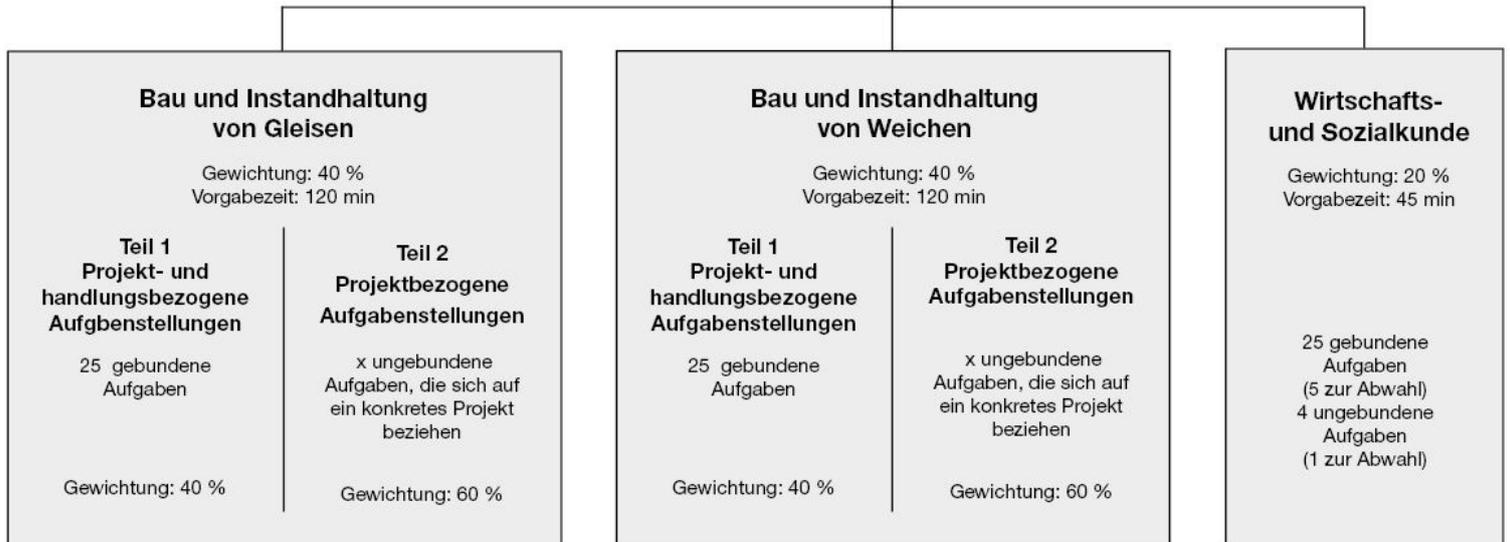
- Bau- und Betriebsvorschriften
- Oberbau
- Konstruktion von Weichen
- Vermarkung von Weichen
- Instandhalten von Weichen

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

- Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

Schriftliche Abschlussprüfung in drei Prüfungsbereichen

Vorgabezeit: Insgesamt max. 360 min



Gliederung der schriftlichen Abschlussprüfung mit Aufteilung der Gesamtprüfungszeit und Gewichtungsangaben.



PAL - Prüfungsaufgaben- und
Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

PAL – Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon +49 (711) 2005-1820
pal@stuttgart.ihk.de, www.ihk-pal.de